



Satzung **über die Erhebung von Marktgebühren** **in der Stadt Herzberg am Harz**

- Marktgebührensatzung -
(in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 17.11.2000)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. vom 29.11.1994 (BGBl. I, S. 3475 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 02. September 1997 folgende Satzung - zuletzt geändert durch I. Nachtragssatzung vom 17.11.2000 - beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Für die Nutzung der Standflächen zum Verkauf von Waren und sonstigen Leistungsangeboten auf den Märkten der Stadt Herzberg am Harz werden Gebühren (Marktstandsgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 **Gebührensätze**

- (1) Für die Nutzung des Wochenmarktes bei Zuweisung an einzelnen Markttagen beträgt die Gebühr täglich 0,85 DM (0,43 €) je m² des Verkaufsstandes.
- (2) Als Verkaufsstände gelten auch solche Einrichtungen, bei denen anderweitige Leistungen zum Zwecke der Gewinnerzielung angeboten werden (z.B. Fahrgeschäfte).

§ 3 **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit dem Aufstellen des Verkaufsstandes auf dem zugewiesenen Platz.
- (2) Wird ein zugewiesener Standplatz kurzfristig aus vom Gebührenschuldner zu vertretenen Gründen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen oder vor Beendigung des Marktes verlassen, sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, die Stadt konnte den Platz noch rechtzeitig einem Dritten für den gleichen Zeitraum zuweisen. Gleiches gilt für den Platzverweis gem. § 6 (5) der Marktsatzung. Eine Erstattung oder Ermäßigung bereits gezahlter Beträge erfolgt nicht.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wird. Läßt ein Gebührensschuldner einen Standplatz durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenabrechnung

(1) Die Gebühren werden als Tages- und Vierteljahresgebühr erhoben.

(2) Für die Berechnung der Gebühren ist die in Anspruch genommene Grundfläche des Verkaufstandes, an denen der Verkauf stattfinden soll, maßgebend. Dabei wird ein angefangener Quadratmeter als voller Quadratmeter gerechnet.

(3) Wird ein Standplatz wegen Nichtbenutzung an einem Tag mehrmals vergeben, wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.

(4) Entstehen der Stadt Herzberg am Harz Aufwendungen, insbesondere für Strom, Wasser und Abwasser, die vom Marktbeschicker im Rahmen des Benutzungsverhältnisses verursacht werden, so sind diese gesondert zu erstatten.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Bei der Zuweisung eines Wochenmarktplatzes auf unbestimmte Zeit oder für einen längeren, mindestens dreimonatigen Zeitraum werden die Gebühren durch schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres an die Stadtkasse zu zahlen.

(2) Um Ausfallzeiten wie Krankheit, Urlaub usw. auszugleichen, wird eine Woche pro Quartal nicht berechnet. Ausfallzeiten, die darüber hinausgehen, müssen der Stadt separat nachgewiesen werden.

(3) Bei der Zuweisung eines Standplatzes auf den Wochenmärkten für einzelne Tage ist die Gebühr in bar gegen Quittung im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz oder an den Beauftragten der Stadt Herzberg am Harz zu entrichten. Die Gebühr wird, auch bei Nichtbenutzung, mit Ablauf des Markttages fällig.

(4) Für die Entrichtung der Gebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Werden Empfangsbescheinigungen nicht unverzüglich vorgezeigt, gilt die Gebühr als nicht bezahlt.

§ 7 Auskunft- und Anzeigepflicht

Die Gebührensschuldner haben der Stadt Herzberg am Harz jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Aufwendungen erforderlich sind.

§ 8 Rechtsbehelf

(1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren steht dem Gebührenpflichtigen der Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Herzberg am Harz einzulegen.

(2) Durch den Widerspruch wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 9 Beitreibung

(1) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

(2) Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 Auskünfte verweigert, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Aufwendungen erforderlich sind und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Herzberg am Harz (Wochenmarktgebührenordnung) vom 26.11.1975 mit Gebührentarif vom 26.11.1975 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 09. September 1997

gez. Reuter
I. stellv. Bürgermeister

gez. Behrens
Stadtdirektor

Die Marktgebührensatzung wurde am 20.09.1997 im Harzkurier, Ausgabe Herzberg am Harz, Nr. 220, veröffentlicht und trat am 21.09.1997 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 17.11.2000 wurde im Harzkurier, Ausgabe Stadt Herzberg am Harz, Nr. 273 am 22.11.2000 veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft getreten.